

BuT Leistungen für Bildung und Teilhabe



Schulbedarf

Für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien besteht seit 2011 ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch die Ausstattung mit **persönlichem Schulbedarf**.

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten, während des Leistungsbezugs von SGB II, SGB XII, Wohngeld und Kinderzuschlag. Anspruch besteht auch, wenn zwar der Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann, diese aber nicht oder nur teilweise für die Deckung der Kosten für den Schulbedarf ausreichen.

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z.B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck oder Radiergummi. Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu ihrer Leistung zur Deckung des Regelbedarfs, um die Beschaffung der benötigten Schulausstattung zum Beginn eines Schuljahres und zum Schulhalbjahr zu erleichtern.

Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z.B. Hefte, Bleistifte, sind aus der monatlichen Leistung zu bestreiten.

Wie wird die Leistung erbracht?

Zweimal im Jahr wird ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt. Zum 1. August in Höhe von 70 Euro und zum 1. Februar in Höhe von 30 Euro.

Was ist zu beachten?

Für Schülerinnen und Schüler, die bereits laufende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, ist **keine gesonderte Antragstellung** notwendig. Sie erhalten diese Leistung automatisch. Schülerinnen und Schüler aus Familien im Leistungsbezug von Wohngeld bzw. Kinderzuschlag müssen einen gesonderten Antrag stellen.

Ab dem 15. Lebensjahr Ihres Kindes ist eine Schulbesuchsbescheinigung vorzulegen.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann das Jobcenter bzw. der Fachdienst Soziale Angelegenheiten Nachweise über die Verwendung verlangen. Bitte bewahren Sie deshalb die **Kassenbelege** auf.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe neu zu beantragen. Sie werden nicht automatisch verlängert !